

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1378

KR.Nr. I 0117/2016 (DDI)

Interpellation Roberto Conti (SVP, Solothurn): Nach welchen Kriterien werden Sportfondsgelder verteilt? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn vom 1. August 2010 besteht die Zielsetzung darin, die Mittel des Sportfonds zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten nicht-kommerzieller Ausrichtung einzusetzen. Gemäss Ziffer 4.1 dieser Richtlinien sind grundsätzlich nur nicht-kommerziell ausgerichtete Sportorganisationen, Sportvereine, Sportverbände und Einzelsportler beitragsberechtigt. Gemäss den Richtlinien betrifft dieser Grundsatz sowohl die Förderbeiträge als auch die Anerkennung besonderer Leistungen und Unterstützung von erfolgreichen Solothurner Sportlern (Erfolgsbeiträge). Trotzdem wurde auf Gesuch hin mittels RRB 2016/440 vom 15. März 2016 ein solcher Erfolgsbeitrag von CHF 8'000 an Daniela Ryf ausbezahlt. Diese bezeichnete den ihr zugesprochenen Betrag als Irrtum und spendete ihn an von ihr ausgewählte Empfänger.

In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Warum hat der Regierungsrat den erwähnten Erfolgsbeitrag aus dem Sportfonds bezahlt, obwohl grundsätzlich nur nicht-kommerzielle Empfänger berechtigt sind?
2. Wann ist das entsprechende Gesuch eingegangen? Wie kam es zum Entscheid, den Betrag zu sprechen?
3. Wo zieht der Regierungsrat die Grenze zwischen nicht-kommerzieller und kommerzieller Ausrichtung?
4. Sind in den letzten Jahren seit 2010 weitere Beiträge vergeben worden, die diese Grenze zum Kommerz überschritten haben?
5. Wie beurteilt die Regierung die eigenmächtige Verteilung des Betrags durch Daniela Ryf? Hätte der Betrag unter den beschriebenen Umständen an den Kanton zurückbezahlt werden müssen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Erfolgreichen Sportlern und Sportlerinnen kommt in der Sportförderung des Kantons eine wichtige Funktion zu. Sie sind Vorbilder für den Sportnachwuchs, sind Aushängeschild für ihre

Sportart und sind Publikumsmagnet an Sportanlässen und Events. Zudem tragen sie den Namen ihres Wohnortes in die Sportwelt hinaus.

Entsprechend dieser Bedeutung wurden daher im Kanton Solothurn Anerkennungsbeiträge für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler verankert. Nach Ziffer 4.2 Buchstabe j) der Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn (RRB Nr. 2012/116 vom 23. Januar 2012) können Beiträge in Anerkennung besonderer Leistungen und Unterstützung von erfolgreichen Solothurner Sportlern und Sportlerinnen geleistet werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Warum hat der Regierungsrat den erwähnten Erfolgsbeitrag aus dem Sportfonds bezahlt, obwohl grundsätzlich nur nicht-kommerzielle Empfänger berechtigt sind?

Gemäss § 4 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 26. Juli 2006 (BGS 513.633.4) können aus den Fonds Beiträge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zugesprochen werden, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung für die öffentliche Hand definiert sind. Nach Abs. 2 Buchstabe b) gelten als gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne von Abs. 1 für den Sportfonds Beiträge für den Bereich Sport. Auf kantonal-gesetzlicher Ebene ist das Kriterium des kommerziellen Charakters im Sportbereich nicht geregelt und demnach auch nicht massgebend. Damit kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat mit der Zusprennung des erwähnten Erfolgsbeitrages keine gesetzlichen Vorschriften verletzt hat.

Nach dem Wortlaut von Ziff. 4.1 der Sportfonds-Richtlinien sind grundsätzlich nur nicht-kommerziell ausgerichtete Sportorganisationen, Sportvereine, Sportverbände und Einzelsportler beitragsberechtigt. In ständiger Praxis der Sportkommission wird die Bezeichnung „nicht-kommerziell“ nur auf Organisationen angewendet; Einzelsportler und Einzelsportlerinnen werden als nicht kommerziell qualifiziert. Es wäre kaum machbar bzw. schwierig und – angesichts der relativ bescheidenen Höhe der Erfolgsbeiträge – mit unverhältnismässig hohem Verwaltungsaufwand verbunden, eine Grenze zwischen kommerziell und nicht-kommerziell zu ziehen. So könnte insbesondere bezüglich aktueller Einkommensberechnung aufgrund des zeitlichen Abstands nicht allein auf die definitive Steuerveranlagung abgestellt werden. Vor allem aber wollen wir Erfolge an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen bewusst honorieren. Solche Sporterfolge auf dem internationalen Parkett sind nicht alltäglich und bilden das Resultat von jahrelangem Training und harter Arbeit. Es liegt in der Natur der Sache, dass mit zunehmenden Sportserfolgen an den entsprechenden Ausscheidungswettkämpfen der Bekanntheitsgrad der betroffenen Sportler und Sportlerinnen und damit auch das mediale Interesse wachsen. Im Zuge dieser Erfolge und entsprechend dem steigenden „Marktwert“ dürfte sich auch die Bereitschaft von Veranstaltern, Ausstattern und Wirtschaft erhöhen, grössere Preisgelder auszurichten sowie entsprechende Ausrüstungs- und Werbeverträge abzuschliessen. Allerdings ist zu bedenken, dass es viele Jahre dauert, in denen nichts oder nur sehr wenig verdient werden kann, bis eine Sportlerin oder ein Sportler Spitzenleistungen auf internationalem Niveau erbringt. Im Kanton Solothurn sollen eben diese Spitzenleistungen honoriert werden, ungeachtet der Höhe von Preisgeldern und allfälliger anderer Einnahmequellen.

Aus den erwähnten Gründen hatten wir keine Veranlassung, an Daniela Ryf keinen Erfolgsbeitrag auszurichten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wann ist das entsprechende Gesuch eingegangen? Wie kam es zur Entscheidung, den Beitrag zu sprechen?

Das Gesuch von Daniela Ryf ist am 5. Januar 2016 beim Lotteriefonds und Sportfonds eingegangen. Danach unterbreitete die Sportkommission einen Vorschlag, wie die drei Grosserfolge (1. Rang Ironman EM, 1. Rang Ironman 70.3 WM sowie 1. Rang Ironman WM in Hawaii) von Daniela Ryf im Jahr 2015 honoriert werden sollen. Grundlage für die Bemessung der Beitragshöhe bildet bei diesen Gesuchen eine Tabelle mit abgestuften Beiträgen (EM, WM oder Olympische Spiele, Rangierung). Der Antrag der Sportkommission wurde übernommen und mit RRB Nr. 2016/440 vom 15. März 2016 der entsprechende Erfolgsbeitrag zugesprochen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wo zieht der Regierungsrat die Grenze zwischen nicht-kommerzieller und kommerzieller Ausrichtung?

Der Regierungsrat zieht diese Grenze nur bei der Sportförderung. Bei den Erfolgsbeiträgen für sportliche Höchstleistungen von Einzelsportlern und Einzelsportlerinnen wird keine Grenze zwischen kommerziell und nicht-kommerziell gezogen. Da die Leistung honoriert werden soll, würde eine solche Grenze keinen Sinn machen.

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Sportfonds-Richtlinien soll dieser Punkt aufgenommen und präzisiert werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Sind in den letzten Jahren seit 2010 weitere Beiträge vergeben worden, die diese Grenze zum Kommerz überschritten haben?

Da nach konstanter und bisher unbestrittener Praxis im Bereich der Erfolgsbeiträge keine Grenze zwischen kommerziell und nicht-kommerziell gezogen wurde, kann die Frage nicht beantwortet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass besonders erfolgreiche Hochleistungssportler und –sportlerinnen in den bekanntesten Sportarten auch kommerzielle Erfolge erzielen dürften, ganz im Gegensatz zu jenen in den zahlreichen Randsportarten.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie beurteilt die Regierung die eigenmächtige Verteilung des Betrags durch Daniela Ryf? Hätte der Betrag unter den beschriebenen Umständen an den Kanton zurückbezahlt werden müssen?

Wie eine Sportlerin oder ein Sportler einen Erfolgsbeitrag verwendet, liegt allein in deren Ermessen. Oft ist es natürlich eine gute Gelegenheit, seinem Verein, Trainer oder Trainingspartner Danke für die jahrelange, ideelle und materielle Unterstützung zu sagen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern (2); Departementssekretariat; Lotterie- und Sportfonds
Amt für Kultur und Sport
Sportfachstelle
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat